

Einverständnis der betroffenen Person hervorgeht.⁷⁰⁰ Ebenso muss in diesem Zusammenhang die gleichartige Möglichkeit eingeräumt werden, die Einwilligung auf dieselbe Weise zu widerrufen.⁷⁰¹

Bei personenbezogenen Daten iSd Art 9 DS-GVO muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen, womit sie diesbezüglich – wie schon in der DS-RL – an strengere Voraussetzungen geknüpft ist („Erlaubnisvorbehalt“).⁷⁰² Jedoch steht es, wie schon im Rahmen der Umsetzung der DS-RL, den Mitglied- resp EWR-Vertragsstaaten frei, bezüglich solcher Daten festzulegen, dass selbst bei einer ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen eine Verarbeitung verboten bleibt (Art 9 Abs 2 lit a DS-GVO).⁷⁰³ Hierbei kommt mE die Absicht, einen möglichst weitgehenden Schutz für die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu gewähren, besonders zum Ausdruck; gesetzliche resp standesrechtliche Verschwiegenheitspflichten, bspw von Ärzten aber auch von Rechtsanwälten, und die damit einhergehenden standesbezogenen Interessen⁷⁰⁴ können zu diesem Schutzgedanken hinzutreten und damit das Dispositionsinteresse der betroffenen Person überwiegen. Gleichzeitig kommt in der DS-GVO⁷⁰⁵ selbst der Einwilligung des Betroffenen und damit dessen Dispositionsinteresse an sich ein größeres Gewicht zu, was aus der daraus erfließenden grundsätzlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung abgeleitet werden kann. Dies kann als Möglichkeit für den nationalen Gesetzgeber gesehen werden, den punktuellen Grundrechtsverzicht, welcher mit der Einwilligung der betroffenen Person einhergeht⁷⁰⁶, auszuschließen.

In diesem Zusammenhang stellt sich aus grundrechtlicher Sicht die Frage, ob und inwieweit die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten als Grundrechtsverzicht seitens der betroffenen Person gewertet werden kann. Weder der Text der DS-GVO selbst noch die einschlägigen Erwägungsgründe geben hierzu ausdrückliche Informationen. Aus dem Grundgedanken, dass der DS-GVO das Grundrecht auf Datenschutz nach Art 8 GRC resp Art 8 EMRK als Recht auf informationelle Selbstbestimmung zugrunde liegt, lässt sich mE ableiten, dass unter das Selbstbestimmungsrecht auch die Freiheit fällt, auf den

⁷⁰⁰ Vgl auch Erw 32 der DS-GVO.

⁷⁰¹ Vgl Feiler/Forgó, EU-DSGVO, Art 7, Rz 6 in Bezug auf Art 7 Abs 3 DS-GVO.

⁷⁰² Kastelitz in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 112.

⁷⁰³ Dazu ausführlich Kastelitz in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 112 f.

⁷⁰⁴ Die Wahrung der Standesehre durch integrires, ehrbares Verhalten, worunter auch die Geheimhaltung von Informationen fällt, die einem Arzt oder Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs zugehen, stellt das in diesem Zusammenhang zentrale und zu berücksichtigende Interesse dar.

⁷⁰⁵ Wie schon in der DS-RL, s dazu deren Art 8 Abs 2 lit a.

⁷⁰⁶ S dazu näher in Kapitel 7.4.2.2.